

Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

vom 1. November 2022

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; VSG), Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; VVU) und Art. 31, Abs 2, lit i der Gemeindeordnung der Oberstufenschule Grünau vom 28. Februar 2016 als Reglement:

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a) die Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler;
- b) die Unterrichtsdispensation zur Förderung besonderer Talente;
- c) das Verfahren bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall.

Anspruch auf zwei
schulfreie Halbtage

Art. 2

Die Erziehungsverantwortlichen können die Schülerin oder den Schüler an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch vorgängige schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Bedingungen für Urlaub,
Dispensation und Absenzen

Art. 3

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Urlauben, Dispensationen oder Absenzen verpasste Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

Die Schule darf durch nötiges Nachholen nicht über Gebühr beansprucht werden. Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erfüllt sein müssen.

Ferien oder
Ferienverlängerungen

Art. 4

Für Ferien oder Ferienverlängerung wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements.

Urlaub aus familiären
oder persönlichen Gründen

Art. 5

Die Klassenlehrperson bewilligt Urlaub:

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters,
der Mutter, der Geschwister oder besonders
nahestehender Personen: 1 Tag
- b) bei Tod von Vater, Mutter, Geschwister oder
einer besonders nahestehender Person: 3 Tage
- c) bei Teilnahme an der Bestattung/Trauerfeier
von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen: 1 Tag
- d) für den Besuch von Berufsberatung, Arzt, Zahnarzt,
Therapie, usw. gemäss Aufgebot

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären
oder persönlichen Gründen angemessen verlängern.

weitere Urlaubsgründe

Art. 6

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c) für Sprachaufenthalte;
- d) für hohe religiöse Feiertage;
- e) zur Förderung besonderer Talente;
- f) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die
Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- g) bei berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

Das Gesuch für den Urlaub nach lit. f) und g) soll grundsätzlich zwei Monate vor
dem gewünschten Urlaub eingereicht werden, damit die notwendigen Abklärungen
getroffen und Massnahmen eingeleitet werden können.

Schülerinnen und Schüler haben während ihrer Schulzeit an der Oberstufenschule
Grünau grundsätzlich ein einziges Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit. f)
oder g) zu beziehen.

Dispensation

Art. 7

Unter Dispensation werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für
einzelne oder mehrere Lektionen über ein kürzere oder längere Dauer verstan-
den.

Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht dispensiert werden:

- a) für regelmässige sportliche Trainings;
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen;
- c) für Teilnahme an Wettbewerben oder Trainings von überregionaler, nationa-
ler oder internationaler Bedeutung.

Dispensationen können unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Voraussetzung und
Auflagen für Dispensationen

Art. 8

Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden.

Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson als Grundlage für die Entscheidungsfindung von der zuständigen Instanz verlangt werden.

Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt und bestätigt werden sowie für Jugendliche geeignet sein.

Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich oder fallen die Veranstaltungen aus, ist die Schule zu besuchen. Die Dispensationen werden immer befristet erteilt.

Absenzen wegen
Krankheit oder Unfall

Art. 9

Gemäss Art. 14 der Schulordnung regelt die Schulhausordnung das Verfahren bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall.

Zuständigkeit

Art. 10

Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag sowie Urlaube nach Art. 5 dieses Reglements erteilt die Klassenlehrperson. Über alle anderen Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

Über Dispensationen vom Unterricht gemäss Art. 7 dieses Reglements entscheidet die Schulleitung.

Verfahren

Art. 11

Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

Bewilligungszug

Art. 12

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, das Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

Wittenbach, 26. Oktober 2022

Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau
Schulparlament


Georges Gladig
Schulratspräsident


Pascal Blumer
Schulverwalter

* Änderungstabelle

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	FHB-Fundstelle
29.09.2022	01.10.2022	Erlass	Grunderlass	04.03